



# WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

**4-2013**

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter

[redaktion-wer-aktuell@tu-bs.de](mailto:redaktion-wer-aktuell@tu-bs.de)

**Stand: 15. August 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

**WER-aktuell** informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

Der Inhalt des Newsletters gliedert sich jetzt in

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen  
– EU – Bund – Länder
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen  
– EU – Bund – Länder
- III Weitere Meldungen aus den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Ein Archiv mit früheren Ausgaben von **WER-aktuell** im PDF-Format steht auf der Website [www.k-wer.net](http://www.k-wer.net) zur Verfügung.

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind wir dankbar.

Prof. Dr. Edmund Brandt  
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter  
Redaktion

**Herausgeber:**

Koordinierungsstelle  
Windenergierecht

Leitung:

Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für  
Rechtswissenschaften  
Technische Universität  
Braunschweig

**LAST MINUTE NEWS**

**Keine Bauarbeiten am  
„Hilsberg“ bis Ende  
September**

VG GIESSEN, Beschl. v.  
09.08.2013 - 1 L  
1533/13.GI

Näheres unter II 5.

**Keine Beiladung zum  
Verfahren**

BVerwG, Beschl. v.  
29.07.2013 - 4 C 1.13

Näheres unter II 3.

## I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

### 1. EU

-

### 2. Bund

**Bekanntmachung der Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,**  
BGBl. I 2013, S. 1274

**Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts,**  
BGBl. I 2013, S. 1548

### 3. Länder

#### Baden-Württemberg

**Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg,**  
GesBeschl 17.07.2013,  
BW LT Drs. 15/3842

[http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/3000/15\\_3842\\_D.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/3000/15_3842_D.pdf)

Zentraler Inhalt des Gesetzes ist ein Klimaschutzziel für Baden-Württemberg. Bis zum Jahr 2020 sollen die Treibhausgasemissionen um ein Viertel reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Reduzierung um 90 Prozent angestrebt, jeweils gegenüber dem Stand von 1990.

Zweiter zentraler Punkt im Klimaschutzgesetz ist die Verpflichtung, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele in einem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) festzulegen. UMBW, Pressemitteilung v. 17.07.2013

<http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/108591/>

#### Bayern

##### Bayern und Sachsen: Gemeinsame Bundesratsinitiative in Sachen Windenergie

Die Staatsregierungen des Freistaats Bayern und des Freistaats Sachsen haben beschlossen, gemeinsam eine Bundesratsinitiative für ein Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches in Sachen Windenergie zu starten.

Der Gesetzesentwurf enthält eine sogenannte Länderöffnungsklausel mit der Möglichkeit, die Privilegierung von Windkraftanlagen einzuschränken. Die Länder sollen demnach einen angemessenen höhenbezogenen Mindestabstand bis zur nächsten Wohnbebauung festlegen können. Bei dessen Einhaltung werden die Windkraftanlagen auch weiterhin privilegiert sein.

Die 10fache Gesamthöhe der Anlage [soll] die Obergrenze der Angemessenheit für die höhenbezogene Abstandsregelung markieren. Als Grundsatz gilt somit künftig: Je höher die Windkraftanlage, umso größer auch der Abstand zur Wohnbebauung.

BAY STMI, Pressemitteilung v. 02.07.2013

[Pressemitteilung Nr. 251 vom 2. Juli 2013 \(216 kb\)](#)

### **Neues Landesentwicklungsprogramm (LEP)**

Der Bayerische Landtag hat ein neues Landesentwicklungsprogramm (LEP) für Bayern verabschiedet. Der Masterplan für die weitere Entwicklung des Freistaats ist deutlich schlanker als seine Vorgänger und enthält weniger Plan- und Zielvorgaben. Dafür werden den Kommunen mehr Kompetenzen für eigene Entscheidungen übertragen.

BAY LT, Pressemitteilung v. 20.06.2013

[https://www.bayern.landtag.de/de/7640\\_10465.php](https://www.bayern.landtag.de/de/7640_10465.php)

### **Hessen**

#### **Zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000,**

GVBl. I 2013, S. 479

<http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/s2x/page/bshesprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-HE-GVBII2013479&documentnumber=5&numberofresults=63&showdoccase=1&doc.part=D&paramfromHL=true>

### **Nordrhein-Westfalen**

#### **Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen,**

GV.NRW., Nr. 4 v. 06.02.3013, S. 29

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=13718&vd\\_back=N33&sg=0&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13718&vd_back=N33&sg=0&menu=1)

Erstmals in der Bundesrepublik werden mit dem NRW-Klimaschutzgesetz Minderungsziele für Treibhausgasemissionen in einem Gesetz festgelegt. Die Gesamtsumme der klimaschädlichen Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll nach dem neuen Gesetz bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Dazu erstellt die Landesregierung unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen einen Klimaschutzplan, der vom Landtag beschlossen wird. Der Klimaschutzplan wird erstmals im Jahr 2013 erstellt und danach alle fünf Jahre fortgeschrieben.

MKULNV, Pressemitteilung v. 23.01.2013

[https://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse\\_aktuell/presse130123.php](https://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse_aktuell/presse130123.php)

## Sachsen

### Sachsen und Bayern starten Bundesratsinitiative in Sachen Windenergie

<http://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/185564?page=18>

Siehe auch oben: Bayern.

## SMI, SMWA

**Gemeinsamer Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie,**  
Dresden, 12.07.2013 – Az.: 41-2.13/33/44-4583

PDF-Download unter:

<http://www.smwa.sachsen.de/download/Windkrafterlass.pdf>

## Schleswig-Holstein

### SMSH

**Erlass betr. Einheitsbewertung des Grundbesitzes; Abgrenzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen zum Grundvermögen bei Windkraftanlagen,**  
Verwaltungsanweisung vom 07.03.2013 - VI 353 – S 3131 – 1001

Zur Feststellung des Einheitswerts für die wirtschaftliche Einheit des mit Windkraftanlagen bebauten Grundstücks ist die Grundstücksfläche zugrunde zu legen, die von dem Grundstückseigentümer an den Betreiber der Windkraftanlagen verpachtet worden ist. Mehrere mit Windkraftanlagen bebaute Grundstücksflächen stellen regelmäßig keine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 1 BewG dar, wenn sie durch Grundstücke, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, voneinander getrennt sind.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

### 1. Europäischer Gerichtshof

-

### 2. Bundesverfassungsgericht

-

### 3. Bundesverwaltungsgericht

#### **BVerwG, Urt. v. 10.04.2013 - 4 C 3.12**

Behandelte Themen:

Bundeswehr, Mindestflughöhen, habitatschutzrechtliche Verfahrensanforderungen, Mitwirkung anerkannter Naturschutzverbände bei einer habitatschutzrechtlich erforderlichen Abweichungsentscheidung gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.

#### **BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 - 4 C 1.12**

Behandelte Themen:

Keine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich ohne Prüfung des Artenschutzes, artenschutzrechtliches Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Zif. 1 BNatSchG, Rotmilan.

#### **BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 - 7 A 4.12**

Behandelte Themen:

Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamts für die Errichtung und den Betrieb des zweiten Teilabschnitts einer 380-kV-Höchstspannungsleitung, Querung eines Vogelschutzgebiets, gesetzliche Bedarfsfeststellung, Bedarfsplan zum Energieleitungsausbaugesetz.

#### **BVerwG, Beschl. v. 29.07.2013 - 4 C 1.13**

Behandelte Themen:

Erfolgsloser Antrag des Zweckverbandes Großraum Braunschweig auf Beiladung zum Verfahren, Revisionsverfahren um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WEA.

### 4. Oberverwaltungsgerichte

#### **OVG GREIFSWALD, Urt. v. 03.04.2013 – 4 K 24/11**

Behandelte Themen:

Normenkontrollantrag einer Gemeinde gegen das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, Ausweisung des Eignungsgebiets für Windenergieanlagen Iven/Spantekow unwirksam.

#### **OVG LÜNEBURG, Urt. v. 17.06.2013 - 12 KN 80/12**

Behandelte Themen:

Erfolgsloser Normenkontrollantrag gegen den Teilbereich Windenergie eines Regionalen Raumordnungsprogramms.

**OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 12.07.2013 - 12 LA 174/12**

Behandelte Themen:

Nachbarklage gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer WEA, Notwendigkeit eines Zuschlags für Impulshaltigkeit bei der Immissionsprognose für eine WEA, anlagentypische Impulshaltigkeit.

**OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 24.07.2013 - 12 ME 37/13**

Behandelte Themen:

Erfolgsloser Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von WEA auf dem Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, Darstellung einer Höchstzahl in einem Gebiet zu errichtender Anlagen in einer Änderung des Flächennutzungsplans, Dokumentation der Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen.

**OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 30.07.2013 - 12 MN 300/12**

Behandelte Themen:

Erfolgsloser Normenkontrollantrag eines anerkannten Naturschutzvereins gegen die Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes für die Windenergienutzung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm, keine bestehende Antragsbefugnis aus dem nationalen Recht, dem Europarecht oder dem Aarhus-Übereinkommen.

**OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 30.07.2013 - 12 MN 301/12**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Normenkontrollantrag eines Nachbarn gegen die Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes für die Windenergienutzung in einem Regionalen Raumordnungsprogramm, Prüfung der FFH-Verträglichkeit bereits auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich.

**OVG MAGDEBURG, Urt. v. 16.05.2013 - 2 L 106/10**

Behandelte Themen:

Klage gegen Nebenbestimmungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von WEA, signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch WEA in Flugrouten von Fledermäusen, naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der Genehmigungsbehörde.

**OVG MAGDEBURG, Beschl. v. 04.06.2013 - 2 L 113/11**

Behandelte Themen:

Erfolgslose Beschwerde gegen die Verordnung von Abschaltzeiten für Windenergieanlagen zum Schutz von Fledermäusen zur Zeit des Herbstzuges, Einschätzungsprärogative der Genehmigungsbehörde.

**VGH MÜNCHEN, Urt. v. 18.07.2013 - 22 B 12.1741**

Behandelte Themen:

Klage einer Standortgemeinde gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von WEA, Beeinträchtigung von Belangen des Denkmalschutzes.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 16.05.2013 - 8 A 2893/12**

Behandelte Themen:

Abgewiesene Berufungsklage gegen eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zu Errichtung und Betrieb von WEA, Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 16.05.2013 - 8 A 2894/12**

Behandelte Themen:

Abgewiesene Berufungsklage gegen eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zu Errichtung und Betrieb von WEA, Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 16.05.2013 - 8 A 2895/12**

Behandelte Themen:

Abgewiesene Berufungsklage gegen eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zu Errichtung und Betrieb von WEA, Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm.

**OVG MÜNSTER, Urt. v. 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE**

Behandelte Themen:

Baurechtliche Normenkontrolle einer Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Vorrangflächen für die Tabuzonen-Windenergienutzung, Dokumentationspflicht der Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen bei der Auswahl von Vorrangflächen für die Windenergie, Abstand zur Wohnbebauung.

**OVG Saarlouis, Beschl. v. 27.5.2013 - 2 A 361/11**

Behandelte Themen:

Abgewiesene Berufungsklage eines Nachbarn gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer WEA, Wertminderung von Nachbargrundstücken, Nichtdurchführung geforderter Schallimmissionsmessungen, Überschreitung von Schallimmissionsrichtwerten im Betrieb der Anlage.

## 5. Verwaltungsgerichte

**VG AACHEN, Urt. v. 24.07.2013 - 6 K 248/09**

Behandelte Themen:

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von WEA, Beeinträchtigung der Luftverkehrssicherheit durch WEA in der Nähe von Flughäfen und Radaranlagen, Bauverbot nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts.

**VG DÜSSELDORF, Urt. v. 11.07.2013 - 11 K 2057/11**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde einer anerkannten Umweltvereinigung gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer WEA, Erhöhung des Tötungsrisikos von Fledermäusen, naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative.

**VG GIESSEN, Beschl. v. 09.08.2013 - 1 L 1533/13.GI**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde eines Vogelschutzvereins gegen eine Genehmigung zur Errichtung von WEA, Nichteinhaltung von behördlichen Auflagen zu Rodungsarbeiten im Vorfeld der Errichtung.

**VG MINDEN, Beschl. v. 11.07.2013 - 11 L 360/13**

Behandelte Themen:

Abgewiesene Klage auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen eine erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von WEA, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft.

**VG STUTTGART, Urt. v. 23.07.2013 - 3 K 2914/11**

Behandelte Themen:

Abgewiesene Nachbarklage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer WEA, Infraschall, Schlagschatten.

**VG STUTTGART, Urt. v. 20.07.2013 - 13 K 2339/12 und 13 K 2340/12**

Behandelte Themen:

Klage auf Erteilung eines Bauvorbescheids zur Errichtung von WEA, Anspruch auf Erteilung von Bauvorbescheiden für Anlagen im Geltungsbereich der 4. BImSchV ohne Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, Antragstellung vor dem Inkrafttreten der geänderten 4. BImSchV am 01.07.2005.

**VG TRIER, Beschl. v. 03.05.2013 - 5 L 324/12.TR**

Behandelte Themen:

Antrag auf Anordnung des Vollzugs der Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer noch nicht errichteten WEA, Beschränkung der rechtlichen Überprüfung im Änderungsverfahren auf die geänderten Teile.

**6. Bundesgerichtshof**

-

**7. Oberlandesgerichte****OLG DÜSSELDORF, Beschl. v. 15.05.2013 - VI-2 W (Kart) 4/12, 2 W (Kart) 4/12**

Behandelte Themen:

Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Einholung eines Privatgutachtens durch den Planer und Betreiber einer WEA im Falle eines Rechtsstreits mit einem Verteilungsnetzbetreiber.

**8. Landgerichte**

-

**9. Amtsgerichte**

-



## 10. Bundesfinanzhof

-

## 11. Finanzgerichte

-

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

### III Weitere Meldungen aus den Gerichten

#### **EuGH, Anhängiges Verfahren – C-262/12**

Behandelter Sachverhalt:

Der französische Mechanismus zur Finanzierung der Abnahmeverpflichtung für Strom aus Windkraftanlagen.

EuGH, Pressemitteilung Nr. 91/13 v. 11. Juli 2013

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2013-07/cp130091de.pdf>

#### **VG HANNOVER, Anhängiges Verfahren - 12 A 3220/11**

Behandelter Sachverhalt:

Klage auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids zur Errichtung und Betrieb von WEA, Beeinträchtigung der Luftsicherheit, Höhenbegrenzung für WEA in Luftverkehrsräumen.

VG Hannover, Pressemitteilung v. 24.06.2013

[http://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=19421&article\\_id=116227&psmand=126](http://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=19421&article_id=116227&psmand=126)

#### **VG KARLSRUHE**

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat die Klage gegen die Beteiligung der Stadtwerke Baden-Baden an der Firma Windpool aus formalen Gründen für unzulässig erklärt.

Badische Neueste Nachrichten, 27.06.2013, S. 25

#### **BGH**

Der Bundesgerichtshof hat die Beschwerde eines WEA-Herstellers zurückgewiesen und Revision nicht zugelassen. Damit ist das Urteil des OLG München zur Impulshaltigkeit einer WEA-Anlage bei Rennertshofen rechtskräftig.

<http://www.donaukurier.de/lokales/neuburg/Neuburg-mobilartikel-wochennl282013-BGH-beendet-Windrad-Streit;art1763,2788750>

(09.07.2013)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## IV Literatur

### 1. Aufsätze

#### **BRANDT, EDMUND**

**Anmerkung zum Grundurteil des LG Kiel vom 25.01.2013 – 6 O 258/10: Ausnahme von der Anschlussverpflichtung der Netzbetreiber an den geographisch nächstgelegenen Verknüpfungspunkt gem. § 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2009,**

Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2013, Heft 3, S. 291 – 296.

#### Inhalt:

Das Urteil des LG Kiel vom 25.01.2013 dürfte in der jüngeren deutschen Justizgeschichte einen besonderen Platz bekommen. Wann hat ein Instanzgericht es schon einmal gewagt, mit kaum zu überbietender Deutlichkeit den BGH daran zu erinnern, dass die Auslegungsregeln auch für ihn gelten und er der Gesetzesbindung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG nicht nur dann unterliegt, wenn er die auf dem Prüfstand stehenden Vorschriften für gelungen hält? Das LG Kiel hat es gewagt – und es hatte allen Grund dazu: In intensiver Auseinandersetzung mit dem BGH-Urteil vom 10.10.2012 (ZNER 2012, S. 612) liefert es zugleich einen wichtigen Beitrag zur Auslegung von § 5 EEG, zur Klärung des Verhältnisses von Legislative und Judikative und in dem Zusammenhang zu den Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung (dazu unter 1.). Die Entscheidung gibt darüber hinaus Veranlassung, darauf hinzuweisen, wie wichtig für den Ausbau der Erneuerbaren Energien die Schaffung von Handlungssicherheit durch Rechtssicherheit ist (dazu unter 2.).

#### **BRANDT, EDMUND**

**Tötungsrisiko und Einschätzungsprärogative.**

**Zugleich Anmerkung zum Urteil des OVG Magdeburg vom 16.5.2013, NuR 2013, 14,**

Natur und Recht (NUR) 2013, Heft 7, S. 482 – 484.

#### Inhalt:

Durch das Urteil vom 16.5.2013 hat das OVG Magdeburg das Urteil des VG Halle vom 24.3.2011 geändert und die Nebenbestimmung, mit der die zeitweilige Abschaltung von Windenergieanlagen zum Zwecke des Schutzes von Fledermäusen aufgegeben worden war, aufgehoben.

#### **BRINGEWAT, JÖRN**

**Normenkontrolle von Darstellungen eines Flächennutzungsplans im Anwendungsbereich von § 35 III 3 BauGB,**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2013, Heft 15, S. 984 - 988.

#### Inhalt:

Das BVerwG hatte bereits am 26.4.2007 (Az. 4 CN 3/6) in einer Entscheidung § 47 I Nr. 1 VwGO analog auf einen Teilflächennutzungsplan für anwendbar erklärt, der Darstellungen enthielt, in denen der Wille der Gemeinde zum Ausdruck kam, die Rechtswirkungen des § 35 III 3 BauGB eintreten zu lassen und damit seine bisherige Rechtsprechung konsequent fortgeführt. Nunmehr ist am 31.1.2013 (Az. 4 CN 1/2) eine weitere in diesem Kontext stehende Entscheidung des BVerwG ergangen. Darin bestätigt das Gericht seine Ansicht, dass möglicher Gegenstand einer Normenkontrolle gem. § 47 I Nr. 1 VwGO analog die in den Darstellungen des Flächennutzungsplans zum Ausdruck kommende planerische Entscheidung der Gemeinde sein kann, mit der Ausweisung von Flächen für privilegierte Nutzungen nach § 35 I Nrn. 2–6

BauGB die Ausschlusswirkung des § 35 III 3 BauGB an Standorten außerhalb der ausgewiesenen Flächen eintreten zu lassen. Es stellt damit ausdrücklich klar, dass eine Ausweisung von „Positivflächen“ alleine nicht ausreicht, um die Rechtswirkungen des § 35 III 3 BauGB zu generieren. Es müsse dafür vielmehr aus der in einem Flächennutzungsplan enthaltenen planerischen Entscheidung zum Ausdruck kommen, dass ausschließlich die eingerichteten Vorrangflächen für die entsprechenden privilegierten Nutzungen unter Ausschluss des übrigen Plangebiets zur Verfügung stehen sollen. Das Gericht begründet seine Ansicht zur analogen Anwendung des § 47 I Nr. 1 VwGO unter Bezugnahme der Ausführungen in seinem Urteil vom 26. 4. 2007 im Wesentlichen damit, dass die Einführung des Planvorbehalts in § 35 III 3 BauGB den Flächennutzungsplan qualitativ aufgewertet habe und in diesem Anwendungsbereich die Darstellungen des Flächennutzungsplans eine den Festsetzungen eines Bebauungsplans vergleichbare Wirkung erfüllten. Bei Konzentrationsflächenplanungen (im Sinne einer verbindlichen Standortplanung unter Ausschluss des übrigen Plangebiets) führten die Regelungsinhalte des § 35 III 3 BauGB zu unmittelbaren Rechtswirkungen. Andere Darstellungen und Planungsentscheidungen im Zusammenhang mit privilegierten Nutzungen, denen lediglich die Wirkung eines öffentlichen Belangs i. S. des § 35 III 1 Nr. 1 BauGB zukommt (hier: Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen), die zwar im Rahmen der notwendigen Abwägung einem privilegierten Außenbereichsvorhaben i. S. des § 35 I BauGB entgegenstehen können, fielen nicht unter die Kontrollbefugnis. Jene Darstellungen könnten aber im Wege der Inzidentprüfung als Vorfrage relevant werden, soweit es beispielsweise darauf bei der Frage, ob der Windenergie substanziiell Raum geschaffen wurde, ankommen sollte. Die Entscheidung des BVerwG vom 31.1.2013 ist konsequent, gleichwohl besteht Anlass zur Kritik. Denn einige Aspekte sind im Zusammenhang der analogen Anwendung des § 47 I Nr. 1 VwGO im Anwendungsbereich des Planvorbehalts in § 35 III 3 BauGB weiterhin nicht geklärt.

**BROEMEL, ROLAND**

**Netzanbindung von Offshore-Windkraftanlagen,**

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2013, Heft 7-8, S. 408 – 421.

Inhalt:

Das Dritte Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sieht für den Ausbau und die Anbindung von Offshore-Windkraftanlagen ein System aus Bundesfachplanung und Netzentwicklungsplanung vor. Zudem stellt es für Windparkbetreiber Entschädigungsansprüche sowie für Übertragungsnetzbetreiber einen Belastungsausgleich bereit. Der Beitrag stellt die Strukturen des neuen Anbindungsregimes dar und geht auf neu aufgeworfene Fragen insbesondere zur Entschädigung und zum Belastungsausgleich ein.

**FEST, PHILLIP**

**Der Netzausbau im Recht der Energiewende,**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2013, Heft 13, S. 824 - 830.

Inhalt:

Der maßgeblich durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz geförderte Ausbau der Erneuerbaren Energien und der fortschreitende Aufbau eines europäischen Strommarkts erfordern einen Um- und Ausbau der Stromnetze in Deutschland. Dies betrifft zwar sämtliche Stromnetze, wie auch Verteilnetze und das Bahnstromnetz. Der Fokus der öffentlichen Diskussion und der Aktivitäten des Gesetzgebers liegt jedoch auf dem Übertragungsnetz. Dem folgt dieser Beitrag. Er beleuchtet im Vergleich zur Lage vor der Energiewende die seitdem erfolgten Neuerungen und Entwicklungen.

**FEY, GERD /MICHAEL DEUBERT/STEFAN LEWE**

**Änderung handelsrechtlicher Wertansätze infolge steuerlicher Betriebsprüfungen,**  
Betriebs-Berater (BB) 2013, Heft 23, S. 1387 - 1390.

## Inhalt:

Resultieren aus steuerlichen Betriebsprüfungen, deren Prüfungszeitraum Geschäftsjahre vor Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) umfasst, Auswirkungen auf Wertansätze von Wirtschaftsgütern in der Steuerbilanz, ist fraglich, ob und gegebenenfalls wie diese Korrekturen auch in der Handelsbilanz nachvollzogen werden dürfen, insbes. wenn die Bewertung dort ursprünglich Folge der umgekehrten Maßgeblichkeit war. Der Beitrag beantwortet diese Frage am Beispiel einer vom BFH entschiedenen Nutzungsdaueranpassung bei einer Windkraftanlage.

**FRANKE, NILS M./HILDEGARD EISSING**

**Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds einklagen – über eine ästhetische Konstruktion gerichtlich entscheiden: Das Beispiel erneuerbare Energien,**

in: GAILING, LUDGER/MARKUS LEIBENHAHT [Hg.], Neue Energielandschaften – Neue Perspektiven der Landschaftsforschung,

Springer VS, Wiesbaden 2013, S. 137 – 142.

## Inhalt:

Die erneuerbaren Energien haben große Auswirkungen auf die Gestaltung von Natur und Landschaft, und diese Auswirkungen werden mit der Zahl der entsprechenden Anlagen zunehmen. Proteste gegen Überlandleitungen oder Speicherkraftwerke sind vorprogrammiert.

**GEIGER, STEFAN**

**Schadensersatz wegen Verletzung der Anschlussverpflichtung an den geographisch nächstgelegenen Verknüpfungspunkt – LG Kiel versus BGH,**

Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2013, Heft 3, S. 245 – 249.

## Inhalt:

Die geographische Lage des Netzverknüpfungspunktes ist sowohl für Netzbetreiber als auch für Betreiber von EEG-Anlagen von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Es überrascht deshalb nicht, dass die Bestimmung des Einspeisepunktes immer wieder zu Rechtstreitigkeiten führt. Häufig geht es dabei um die Frage, ob eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung alternativer Verknüpfungspunkte innerhalb desselben Netzes zulässig ist. Der BGH hat das am 10. Oktober 2012 für das EEG 2009 bestätigt. Das LG Kiel widerspricht diesem Ergebnis in seinem Urteil vom 25. Januar 2013 (Az.: 6 O 258/10) und stellt fest, dass der BGH „in unzulässiger und nicht hinnehmbarer Weise die Grenze richterlicher Rechtsfortbildung“ überschritten habe.

**LOVITZSCH, JENS /KATARZYNA GOEBEL****Vom Verbraucher zum Energieproduzenten – Finanzierung dezentraler Energieproduktion unter Beteiligung von Bürgern als Konsumenten mittels sog. Consumer Stock Ownership Plans (CSOPs),**

Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2013, Heft 3, S. 237 – 244.

**Inhalt:**

Das CSOP-Konzept ist für Börsennotierte Unternehmen gedacht, die auf regulierten Märkten mit natürlichen Monopolen Versorgungsleistungen anbieten, dies sind in der Regel Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Da der CSOP für regulierte Märkte mit garantierten Preisen, geregelter Marktzugang und langfristigen Beziehungen zwischen Produzent und Verbraucher entwickelt wurde, ist der Energiesektor prädestiniert. Insbesondere ist der CSOP für Anlagen für Erneuerbare Energien, z. B. für Biogas-, Solar- und Windkraftanlagen geeignet, da es sich hierbei regelmäßig um vergleichsweise kleine Investitionen handeln wird.

**OTTO, ANTJE/MARKUS LEIBENATH****Windenergielandschaften als Konfliktfeld: Landschaftskonzepte, Argumentationsmuster und Diskurskoalitionen,**

in: Ludger Gailing/Markus Leibenath [Hg.], Neue Energielandschaften – Neue Perspektiven der Landschaftsforschung,

Springer VS, Wiesbaden 2013, S. 65 – 75.

**Inhalt:**

Die politische Diskussion über die Energiewende, also die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Abkehr von fossilen Energieträgern und der Kernenergie, nahm in Deutschland in den 1980er Jahren ihren Anfang. Seit 1991 gewährt der Staat eine finanzielle Unterstützung für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien. Der Anteil dieser Energieformen am gesamten Stromverbrauch stieg stetig und lag 2011 bereits bei 20 Prozent (BMU 2012, S. 9). Die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien – vor allem Windkraft-, Solar- und Biogasanlagen – sind dispers im Raum verteilt. Im Zuge der Energiewende entstanden und entstehen so Landschaften, die als „neue Energielandschaften“ bezeichnet werden können.

Diese Energielandschaften werden häufig kontrovers diskutiert. In einer Studie haben wir 82 für die Regionalplanung zuständigen Stellen in Deutschland kontaktiert. Dies kommt einer Vollerhebung gleich – mit der Ausnahme, dass in Niedersachsen nicht die zahlreichen in diesem Bundesland zuständigen Landkreise sondern die Regierungsvertretungen und Regionen Hannover und Braunschweig angesprochen wurden. Die 73 an den Interviews teilnehmenden Regionalplaner wurden telefonisch nach Auslösern landschaftsbezogener Debatten befragt. Windkraftanlagen wurden mit großem Abstand als häufigster thematischer Anknüpfungspunkt genannt, aber auch andere erneuerbare Energien wie Freiflächensolaranlagen und Biomasse/Biogas spielten eine wichtige Rolle (Leibenath und Otto 2012).

**SCHRÖDTER, WOLFGANG****Auswirkungen von windkraftbezogenen Zielen der Raumordnung auf Bauleitpläne unter besonderer Berücksichtigung von Haftungs- und Entschädigungsfragen,**

Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR) 2013, Heft 6, S. 535 – 546.

**Inhalt:**

In allen Bundesländern ist gegenwärtig ein Trend zu erkennen, dass die Träger der Raumordnungsplanung im Rahmen der Energiewende verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch machen, nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Vorrangflächen für Windkraftanlagen als Ziele der Raumordnung festzulegen. Damit sind Konflikte mit den Gemeinden vorprogrammiert, die baurechtliche Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt haben oder, insbesondere in den süddeutschen Ländern, entsprechende Planungen eingeleitet haben. Die damit zusammenhängenden Rechtsfragen sollen im Folgenden angesprochen werden. Dabei werden auch die oft „stiefmütterlich“ behandelten haftungs- und entschädigungsrechtlichen Risiken erörtert, die sich aus dieser Konkurrenz von städtebaulicher und raumordnungsrechtlicher Vorrangplanung für Windkraftanlagen ergeben. Ein geradezu klassischer Konflikt liegt zwei Entscheidungen des VG Magdeburg aus dem Jahr 2012 zugrunde, in denen über die Frage zu entscheiden war, ob die Raumordnungsbehörde berechtigt ist, eine Gemeinde im Wege einer kommunalrechtlichen Anordnung zu „motivieren“, einen Bebauungsplan an ein später festgelegtes raumordnungsrechtliches Vorranggebiet für Windkraftanlagen anzupassen und zur Sicherung dieser Anpassung im Wege der Ersatzvornahme eine Veränderungssperre zu erlassen.

**STIGLBAUER, CHRISTINE/AXEL KOCH****Steuerung der Windkraftnutzung durch Regionalplanung in Theorie und Praxis – ein Werkstattbericht aus der Region Oberpfalz-Nord,**

in: Walter Kufeld [Hg.], Klimawandel und Nutzung von regenerativen Energien als Herausforderungen für die Raumordnung,

Hannover 2013, S. 89 - 111

(Arbeitsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung ARL 7)

**Inhalt:**

Die Energiewende in Bayern wird als kollektive Aufgabe und wirtschaftliche Chance gesehen – wie die konkrete Umsetzung vor Ort allerdings bewerkstelligt werden soll, ist vielerorts die Frage. Aus Sicht der Planungsregion Oberpfalz-Nord ist, was den Ausbau der Windkraftnutzung betrifft, eine Steuerung im Regionalplan zur Sicherung geeigneter Gebiete die richtige Antwort: Staatliche und kommunale, umweltschutzfachliche und energiewirtschaftliche Interessen können dabei über die Gemeindegrenzen hinweg und unter Zuhilfenahme staatlicher Mittel und Möglichkeiten koordiniert werden. Der Auftrag, einen verstärkten Windkraftausbau zu unterstützen, kann einhergehen mit dem Anspruch, einen unkoordinierten Wildwuchs zu verhindern. Voraussetzung für eine verbindliche Regionalplanung ist ein abgestimmtes Planungskonzept, das in Bayern über ein kommunal besetztes Planungsgremium zu beschließen ist. Abgeleitet aus den individuellen, teilweise auch gegenläufigen Vorstellungen der Kommunen im Hinblick auf die Windkraftnutzung resultieren in der Praxis allerdings oft kontroverse Intentionen für eine regionalplanerische Steuerung. Das Erreichen eines regionalen Konsens wird zur Herausforderung für die Regionalplanung, die in der Annäherung aller Akteure einem Balanceakt gleicht – und die kommunal verfasste Regionalplanung auf eine harte Probe stellt.

PDF-Download unter:

[http://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/ab/ab\\_007/ab\\_007\\_06.pdf](http://shop.arl-net.de/media/direct/pdf/ab/ab_007/ab_007_06.pdf)

## 2. Bücher

**GAILING, LUDGER/MARKUS LEIBENAHT [Hg.]**

**Neue Energielandschaften – Neue Perspektiven der Landschaftsforschung,**  
Springer VS, Wiesbaden 2013

Inhalt:

Der Wandel der Energiewirtschaft hin zu mehr Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien spielt sich in physisch-materieller Hinsicht in Landschaften ab. Er wird von Praktikern der Raum- und Landschaftsplanung teils mit Skepsis und teils mit positiven Erwartungen begleitet. In dem Band wird den Fragen nachgegangen, welche Folgen die Energiewende auf die ästhetische Bewertung von Landschaften hat, welche neuen Akteurskonstellationen entstanden sind und welche Konflikte um das Landschaftsbild, die Landnutzung oder die Verteilung von Macht zu verzeichnen sind. Es werden die Konsequenzen der Umbrüche hin zu „neuen Energielandschaften“ für die Landschaftsforschung, aber auch für räumliche Planung und Governance thematisiert.

**GATZ, STEPHAN**

**Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis,**  
2. Auflage, vhw-Verlag, Bonn, Juni 2013

Inhalt.

Seit Erscheinen der ersten Auflage 2009 und nach der Energiewende, die in Deutschland nach Fukushima in beachtlichem Tempo politisch auf den Weg gebracht worden ist, hat die Windenergie noch weiter an Bedeutung gewonnen. Sie gilt als Zugpferd der Erneuerbaren Energien und ist Eckpfeiler der Energiewende.

So unverzichtbar der Ausbau der Windenergie aus Sicht der Energie- und Klimaschutzpolitik ist, bringt dieser auch Konfliktpotenziale mit sich und wirft zahlreiche Rechtsfragen auf. Das rechtliche Instrumentarium zur Vermeidung oder Lösung solcher Konflikte ist vielschichtig. Von zentraler Bedeutung sind dabei die vom Gesetzgeber auf verschiedenen Planungsebenen geschaffenen Möglichkeiten zur Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen. Versäumnisse, mangelnde Abstimmungen und Fehler bei der Planung insbesondere von Konzentrationsflächen und bei der Ausweisung von Vorranggebieten können erhebliche Folgewirkungen nach sich ziehen. Die Rechtsprechung hat sich dem Thema in den letzten Jahren und seit Erscheinen der 1. Auflage wiederholt gewidmet und Klarstellungen getroffen, wie mit welchen Planungsinstrumentarien auf kommunaler und überörtlicher Ebene die Ansiedlung von Windenergieanlagen rechtssicher gesteuert werden kann.

Die vorliegenden Handreichungen bieten praxisnahe Hilfestellungen für die Planung und Zulassung von Windkraftanlagen. Die Darstellung zeichnet sich aus durch das Ziel, die Planungspraxis nicht zu überfordern, ihr zugleich aber so konkrete Argumentationshilfe an die Hand zu geben, dass ihre Entscheidungen einer rechtlichen Überprüfung standhalten.



**LEIBENATH, MARKUS u. a. [Hg.]**

**Wie werden Landschaften gemacht? - Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf die Konstituierung von Kulturlandschaften,**

transcript-Verlag, Bielefeld 2013

Inhalt:

Wie wir mit den Landschaften umgehen, in denen wir leben, hängt entscheidend davon ab, wie darüber kommuniziert wird und welche Bilder und Vorstellungen davon zirkulieren. In diesem Band werden alltagsweltliche Landschaftskonstruktionen ebenso beleuchtet wie planerische Landschaftsverständnisse, Landschaftskonzepte in Windenergiediskursen und kulturlandschaftliche Handlungsräume.

Die Beiträge verknüpfen soziologische und politikwissenschaftliche Zugänge mit reichhaltigen empirischen Befunden, wodurch der Band für Sozialgeographen, Planungswissenschaftler und Praktiker gleichermaßen interessant ist.

### 3. Graue Literatur

**BERNHARDT, JOHANNES**

**Windenergienutzung in Deutschland.**

**Historische Entwicklung, politische Rahmenbedingungen, ausgewählte Akteure und Konflikte,**

in: Anita Engels [Hg.], Global Transformations towards a Low Carbon Society, 8 (Working Paper Series), Hamburg, University of Hamburg/KlimaCampus, 2013

Inhalt:

Zunächst wird die historische Entwicklung der Windkraftnutzung in Deutschland skizziert. Dabei werden sowohl die Entstehung der Windenergienutzung als Methode der Stromerzeugung in Deutschland und anderen Pionierländern als auch die aktuelle Bedeutung der Windkraftnutzung in Deutschland und Prognosen dieser Bedeutung für die kommenden Jahrzehnte in den Blick genommen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausdifferenzierung der Bereiche Onshore- und Offshore-Windenergienutzung eingegangen. Mit Blick auf die politischen Rahmenbedingungen geht es um die Maßnahmen zur Förderung der Windenergienutzung in Deutschland – sowohl in historischer Perspektive als auch mit Blick auf die heutige Situation. Aufgrund seiner zentralen Bedeutung in diesem Zusammenhang liegt ein Schwerpunkt dabei auf dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Im Kontext der relevanten Akteure wird erläutert, welche Gruppen und Organisationen neben den einschlägigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene im Bereich der Windenergienutzung eine Rolle spielten und spielen. Dabei werden der Onshore- und der Offshore-Sektor jeweils einzeln betrachtet, da sich die Akteurskonstellationen zwischen diesen erheblich unterscheiden. Schließlich werden ausgewählte Konflikte und Barrieren im Zusammenhang mit der Windenergienutzung in Deutschland skizziert, bevor der Blick kurz auf zwei weitere international äußerst bedeutsame Staaten gerichtet wird, namentlich Dänemark und die USA. Für beide Länder werden die zentralen Meilensteine der Entwicklung der Windenergienutzung bis heute sowie die aktuellen Eckdaten dieses Sektors zusammengefasst, um sie dann mit der Entwicklung und heutigen Situation in Deutschland zu vergleichen. Ein Fazit und ein Ausblick schließen den Beitrag ab.

PDF-Download unter:

[http://www.wiso.uni-hamburg.de/fileadmin/sowi/soziologie/institut/Engels/WPS\\_No8.pdf](http://www.wiso.uni-hamburg.de/fileadmin/sowi/soziologie/institut/Engels/WPS_No8.pdf)



**BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (BUND) LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e. V. / NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, NABU LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e. V. [Hg.]**

**Beteiligungsleitfaden Windenergie - Hinweise zu Beteiligungsmöglichkeiten von Verbänden in Verfahren zur Planung & Genehmigung von Windenergieanlagen,**  
Stuttgart, März 2013

Inhalt:

Das Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz von NABU und BUND möchte mit dem „Beteiligungsleitfaden Windenergie“ dazu beitragen, dass sich unsere Mitglieder und andere Interessierte aktiv in den Verfahren zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen einbringen können. Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen beantwortet, geeignete Ansprechpartner und grundlegende Informationsquellen genannt. Der Beteiligungsleitfaden stellt eine Erstinformation dar. Auf weiterführende Literatur wird an geeigneter Stelle hingewiesen.

PDF-Download unter:

[http://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/themen\\_projekte/klima\\_und\\_energie/2013-03-19\\_Beteiligungsleitfaden\\_Wind\\_print\\_.pdf](http://www.bund-bawue.de/fileadmin/bawue/themen_projekte/klima_und_energie/2013-03-19_Beteiligungsleitfaden_Wind_print_.pdf)

**KOMMUNALE UMWELT-AKTION U.A.N. e. V. [Hg.], HANS-L. RAU [Bearb.]**  
**Planung von Windenergieprojekten unter Berücksichtigung des Flugbetriebes,**  
Repowering InfoBörse (Internet), Stand 21.02.2013.

Inhalt:

Neben den störenden Einflüssen, die Windenergieanlagen (WEA) auf Radargeräte der zivilen und militärischen Flugsicherung, der militärischen Luftraumüberwachung und des Wetterdienstes ausüben können, sind WEA auch im Flugbetrieb als mögliches Hindernis zu betrachten. In diesem Aufsatz sollen jene Aspekte dargestellt werden, die aus Gründen der Flugsicherheit bei der Planung und Errichtung von WEA berücksichtigt werden müssen.

PDF-Download unter:

[http://www.repowering-kommunal.de/uploads/tx\\_tcdownloadmgr/RIB\\_Windenergie\\_und\\_Flugbetrieb.pdf](http://www.repowering-kommunal.de/uploads/tx_tcdownloadmgr/RIB_Windenergie_und_Flugbetrieb.pdf)

**KOMMUNALE UMWELT-AKTION U.A.N. e. V. [Hg.], WILHELM SÖFKER [Bearb.]**  
**Steuerung der Windenergie durch Flächennutzungsplanung: Anforderungen an die Ermittlung harter Tabuzonen und an „der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschaffen“,**  
Repowering InfoBörse (Internet), Stand: 20.06.2013.

Inhalt:

Die Anforderungen an eine wirksame Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen im Außenbereich durch Flächennutzungsplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind durch die Rechtsprechung insbesondere des BVerwG weitgehend geklärt. Dazu gehört die Ermittlung der sogen. harten Tabuzonen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen

nicht in Betracht kommen und damit auch von vornherein für eine Ausweisung in Flächennutzungsplänen ausscheiden. Das BVerwG hat nun im Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 – diese Anforderungen bestätigt und dabei auf die Notwendigkeit der klaren Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen hingewiesen.

Außerdem enthält das Urteil noch wichtige Aussagen zu der Anforderung, dass im Ergebnis der Planung der „Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft werden muss“.

Zur Bedeutung dieser Entscheidung für die Praxis sollen im Folgenden erste Hinweise gegeben werden. Sie ergänzen die Dokumentation des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Nr. 111 „Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering“, [www.repowering-kommunal.de](http://www.repowering-kommunal.de); S. 58 ff, insbesondere S. 59 – 64.

PDF-Download unter:

[http://www.repowering-kommunal.de/uploads/tx\\_tcdownloadmgr/RIB\\_Tabuzonen\\_20\\_06\\_2013.pdf](http://www.repowering-kommunal.de/uploads/tx_tcdownloadmgr/RIB_Tabuzonen_20_06_2013.pdf)

#### **KOMMUNALE UMWELT-AKTION U.A.N. e. V. [Hg.], WILHELM SÖFKER [Bearb.]**

#### **Steuerung der Windenergie durch Flächennutzungsplanung: Zurückstellung von Baugesuchen bis zu zwei Jahren,**

Repowering Info-Börse (Internet), Stand: 20.06.2013.

Inhalt:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548) ist § 15 Abs. 3 BauGB um einen weiteren Satz ergänzt worden. Danach können im Fall der Steuerung von Außenbereichsvorhaben durch Flächennutzungsplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB während des Planaufstellungsverfahrens auf Antrag der Gemeinde Baugesuche um ein weiteres Jahr zurückgestellt werden. Die dadurch mögliche Sicherung der Flächennutzungsplanung, die die Steuerung der Standorte der Windenergie zum Gegenstand hat, wird im Folgenden erläutert.

PDF-Download unter:

[http://www.repowering-kommunal.de/uploads/tx\\_tcdownloadmgr/RIB\\_Zuru\\_776\\_ckstellung\\_Baugesuche\\_20\\_06\\_2013.pdf](http://www.repowering-kommunal.de/uploads/tx_tcdownloadmgr/RIB_Zuru_776_ckstellung_Baugesuche_20_06_2013.pdf)

#### **LEITFADEN ZUR BEACHTUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER BELANGE BEIM AUSBAU DER WINDENERGIE-NUTZUNG IM SAARLAND BETREFFEND DIE BESONDERS RELEVANTEN ARTENGRUPPEN DER VÖGEL UND FLEDERMÄUSE,**

Frankfurt/Saarbrücken, Juni 2013

Inhalt:

Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes werden in dem vorliegenden Leitfaden die speziellen artenschutzrelevanten Fragestellungen, insbesondere zur Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausarten aufgegriffen, unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Entwicklungen dargestellt und zu fachlichen Empfehlungen oder Prognosen entwickelt. Der Leitfaden soll

dazu beitragen, konsensuale Lösungen zwischen der Nutzung der Windenergie und dem Naturschutz zu finden.

PDF-Download unter:

[http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_naturschutz/Leitfaden\\_Artenschutz\\_Windenergie\\_Schlussfassung\\_19Juni2013.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_naturschutz/Leitfaden_Artenschutz_Windenergie_Schlussfassung_19Juni2013.pdf)

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RHEINLAND-PFALZ [Hg.]**

**Windenergie und Kommunen - Leitfaden für die kommunale Praxis,**  
Mainz, Juli 2013

Inhalt:

Zur Sicherstellung eines geregelten Ausbaus soll die Windenergie auf geeignete, windhöfliche Standorte konzentriert werden.

Die Kreise, Städte, Verbands- und Ortsgemeinden spielen in diesem wichtigen Bereich zur Umsetzung der Energiewende eine wesentliche Rolle. Für den Ausbau der Windenergie ist neben hoher Akzeptanz in der Bevölkerung und dem Konsens zwischen benachbarten Kommunen eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung von Bedeutung.

Diese Broschüre beschreibt neben Möglichkeiten der Wertschöpfungsoptimierung durch kommunale Beteiligungen insbesondere Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit.

PDF-Download unter:

<http://www.mwkel.rlp.de/File/Broschuere-Windenergie-und-Kommunen-pdf/>

**SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT [Hg.]**

**Naturschutzrecht in Sachsen 2013.**

**Bundesnaturschutzgesetz – Sächsisches Naturschutzgesetz,**  
Dresden 2013

PDF-Download unter:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/10792>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## V Verschiedenes

### **BMU, BMWI: Bürgerdividende**

Bundesumweltministerium und Bundeswirtschaftsministerium verständigen sich mit Übertragungsnetzbetreibern auf Eckpunkte für Investitionen von Bürgerinnen und Bürgern in Übertragungsnetze.

Die Bürgerbeteiligung soll bis zu 15 Prozent der Investitionssumme für den Leitungsausbau umfassen. BMU, BMWI, Gemeinsame Pressemitteilung Nr. 100/13 v. 05.07.2013

[http://www.bmu.de/bmu/presse-reden/pressemitteilungen/pm/artikel/altmaier-und-roesler-buergerdividende-soll-netzausbau-beschleunigen-und-breitere-akzeptanz-fuer-die-energie-wende-schaffen/?tx\\_ttnews\[backPid\]=2651](http://www.bmu.de/bmu/presse-reden/pressemitteilungen/pm/artikel/altmaier-und-roesler-buergerdividende-soll-netzausbau-beschleunigen-und-breitere-akzeptanz-fuer-die-energie-wende-schaffen/?tx_ttnews[backPid]=2651)

Kurzlink: [www.bmu.de/N50183/](http://www.bmu.de/N50183/)

### **BUND-LÄNDER-INITIATIVE WINDENERGIE (BLWE)**

**Überblick zu den landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten,**

Stand: Mai 2013

PDF-Download unter:

[http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/Daten\\_EE/Dokumente\\_PDFs\\_/abstandsempfehlungen\\_0512.pdf](http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/Daten_EE/Dokumente_PDFs_/abstandsempfehlungen_0512.pdf)

### **BUND-LÄNDER-INITIATIVE WINDENERGIE (BLWE)**

**Entwurf zum 2. Zwischenbericht der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE),**

Berlin, 06.07.2013

PDF-Download unter:

[http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/Daten\\_EE/Dokumente\\_PDFs\\_/zweiter\\_bericht\\_blwe\\_0513\\_aenderungen.pdf](http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/Daten_EE/Dokumente_PDFs_/zweiter_bericht_blwe_0513_aenderungen.pdf)

### **Bundesnetzagentur: Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement**

Die Bundesnetzagentur hat eine überarbeitete Version des Leitfadens zum EEG-Einspeisemanagement zur Konsultation veröffentlicht. Der Leitfaden regelt die Ermittlung der Entschädigungszahlungen und deren Berücksichtigung in den Stromnetzentgelten.

Pressemitteilung v. 12.07.2013

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1912/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/130712\\_Einspeisemanagement.html?nn=265778](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/130712_Einspeisemanagement.html?nn=265778)

**BUNDESVERBAND DER ENERGIE- UND WASSERWIRTSCHAFT E. V. (BDEW)****Umsetzungshilfe zum EEG 2012.****Empfehlungen für Netzbetreiber zur Umsetzung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) und der damit verbundenen Verordnungen,**

Berlin, 16. Mai 2013

PDF-Download unter:

[http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_EEG-Umsetzungshilfen](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_EEG-Umsetzungshilfen)**Rheinland-Pfalz: Windatlas****MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG RHEINLAND-PFALZ [Hg.]****Windatlas Rheinland-Pfalz,**

Mainz, Juli 2013

Inhalt:

Mit dem Windatlas steht den Regionen und Kommunen ein hervorragendes Instrument für eine sorgsame Flächenauswahl zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger können sich schnell und detailliert über die Windverhältnisse informieren. Mit seiner hohen Auflösung von 50 Metern mal 50 Metern erlaubt der Windatlas eine an der Topographie orientierte exakte Potentialflächenermittlung für die Windenergieanlagen. Zusätzlich wird mit den ebenfalls berücksichtigten Nabenhöhen von 140 und 160 Metern über Grund dem künftigen technischen Fortschritt Rechnung getragen. Mit den entscheidenden Stellschrauben „Auflösung“ und „Nabenhöhen“ erfolgte eine erhebliche Qualitätssteigerung der Datengrundlagen. Der Windatlas steht auf den Internetseiten des Ministeriums und der Energieagentur Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Künftig wird das Windpotential für jeden Standort in Rheinland-Pfalz über das Fachportal <http://www.windatlas.rlp.de> abrufbar sein. Außerdem kann er als gedrucktes Exemplar angefordert werden.

PDF-Download unter:

<http://www.mwkel.rlp.de/File/Windatlas-pdf/ 2/>

Fachportal Windenergieatlas:

[www.windatlas.rlp.de](http://www.windatlas.rlp.de)**Rheinland-Pfalz: Kulturlandschafts-Gutachten****KONKRETISIERUNG DER LANDESWEIT BEDEUTSAMEN HISTORISCHEN KULTURLANDSCHAFTEN ZUR FESTLEGUNG, BEGRÜNDUNG UND DARSTELLUNG VON AUSSCHLUSSFLÄCHEN UND RESTRIKTIONEN FÜR DEN AUSBAU DER WINDENERGIENUTZUNG (Z 163 d),**

Fachgutachten, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz,

Mainz, 25. Juli 2013

PDF-Download unter:

<http://www.mwkel.rlp.de/File/KuLa-RLP-Fachgutachten-25Juli2013-kor-pdf/>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

## VI Hinweise auf Veranstaltungen

04.09.2013 – 05.09.2013 (Köln)

### **Basiswissen Kleinwindenergie – Wirtschaft, Technik und Recht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

04.09.2013 – 06.09.2013 (Hannover)

### **Windpark Projektplanung – Planungsphasen, Finanzierung und Genehmigung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

11.09.2013 – 12.09.2013 (Hamburg)

### **Basiswissen Stromnetze und Netzanbindung Windenergie – Technik und Recht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.09.2013 – 18.09.2013 (Essen)

### **Repowering von Windenergieanlagen - technisch-planerische sowie bauplanungsrechtliche Fragestellungen, Vertragsbeziehungen und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.09.2013 – 19.09.2013 (Stuttgart)

### **Basiswissen Onshore Windenergie – Wirtschaft, Technik und Recht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

19.09.2013 – 20.09.2013 (Koblenz)

### **Windenergie im Wald – Herausforderungen und Potentiale im regionalen Vergleich**

Veranstalter: Haus der Technik e. V. gemeinsam mit der ForWind-Academy

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.09.2012 (Essen)

**Anlagenbauverträge zur Errichtung von Windparks (On- und Offshore)**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.09.2013 – 25.09.2013 (Hannover)

**Windenergie im Binnenland – Naturschutz, Luftverkehr und Pachtmodelle**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

09.10.2013 – 10.10.2013 (Würzburg)

**Regional- und Bauleitplanung bei Windprojekten**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.10.2013 (Essen)

**Leitungs- und Wegerechte – Gesetzeslage und Rechtsprechung für die Verhandlung und Durchsetzung von Leitungs- und Wegerechten**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15.10.2013 – 17.10.2013 (Köln)

**Windprojekte Genehmigungsverfahren – Ablauf, Nebenbestimmungen und Naturschutz**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.10.2013 – 24.10.2013 (Rostock)

**Basiswissen Offshore Windenergie – Wirtschaft, Technik und Recht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.10.2013 – 29.10.2013 (Hamburg)

**Rechtliche Aspekte der Windenergie**

Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

30.10.2013 (Hamburg)

**Rechtliche Aspekte und Vertragsfragen bei der Instandhaltung von WEA**

Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.11.2013 – 06.11.2013 (Köln)

**Wind im Wald – Projektierung, Betrieb und Akzeptanz**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

07.11.2013 (Essen)

**Vertragsgestaltung in der Windenergie (Geschäftsführerhaftung)**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.11.2013 – 14.11.2013 (Hafendorf Rheinsberg)

**22. Windenergietage**

Veranstalter: Spreewind GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

13.11.2013 – 14.11.2013 (Bremerhaven)

**Rechtliche Grundlagen und Haftungsrisiken in der Windparkplanung**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

19.11.2013 – 20.11.2013 (Stuttgart) **13.-14.11. ???**

**Grundbuchrecht und Grundstücksnutzungsverträge bei Windprojekten**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

19.11.2013 – 21.11.2013 (Hannover)

**Windpark Projektplanung – Planungsphasen, Finanzierung und Genehmigung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.11.2013 – 21.11.2013 (Offenburg)

**Windenergie – expo & congress**

Veranstalter: Messe Offenburg-Ortenau GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.11.2013 – 26.11.2013 (München)

**Grundlagen Windenergie – Praxisbezogene Einführung in die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Windenergieprojekten**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).



26.11.2013 – 27.11.2013 (Hannover)

**Kleinwindkraft – Branchenüberblick zu Wirtschaft, Technik und Recht**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.11.2013 – 28.11.2013 (Hamburg)

**Weiterbetrieb Windkraftanlagen und Repowering**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.11.2013 – 29.11.2013 (Bad Driburg)

**Windenergietage NRW**

Veranstalter: Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.12.2013 – 06.12.2013 (Essen)

**Windfarmplanung und Projektprüfung - Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der  
Projektbewertung**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

---

**Disclaimer:**

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten. Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.